

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen (GRÜNE)

vom 31. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. August 2025)

zum Thema:

**Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderungen in einer
Pflegefamilie**

und **Antwort** vom 14. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. August 2025)

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23 480
vom 31. Juli 2025
über Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderungen in einer Pflegefamilie

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Diese Anfrage bezieht sich auf das Rundschreiben (im Folgenden „RS“) Soz Nr. 02/2025 über die Betreuung in einer Pflegefamilie von Erwachsenen mit Behinderungen (§ 113 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 SGB IX i. V. m. § 80 SGB IX), einschließlich Anlagen.

1. Wie begründet die Senatsverwaltung den weiterhin bestehenden Bezug zum Thema Pflege i. S. d. SGB XI (s. z. B. Leitfaden zur Feststellung der Eignung und Auswahl von Pflegepersonen)? Welchen Bezug sieht die Senatsverwaltung hier zwischen der Leistung gem. § 80 SGB IX und einer Pflegebedürftigkeit gemäß SGB XI?
8. Wie stellt der Senat sicher, dass ein gleichwertiger Zugang zu dieser Leistung für Menschen mit Behinderungen in jedem Alter gewährleistet ist und kein Diskriminierungstatbestand (bezogen auf Alter und Behinderung) besteht?

Zu 1. und 8.: Das Rundschreiben gibt Hinweise zu einem bundesgesetzlich im SGB IX vorgegeben Begriff. Einen Bezug zur Pflegebedürftigkeit nach SGB XI ergibt sich daraus nicht. Weil dem Senat u. a. an der Abschaffung von Diskriminierungstatbeständen gelegen ist, hat der Senat das vorliegende Rundschreiben verfasst. Der Zugang zu dieser Leistung wird durch dieses Rundschreiben nicht eingeschränkt.

2. Wie begründet die Senatsverwaltung das Festhalten an den Pflegeelternschulungen aus dem Kinder- und Jugendbereich (§ 44 SGB VIII) (Fundstelle: RS Soz. 02/2025 Punkt 3 a) ii) Nr. 2)?
 - a) Wie wird sichergestellt, dass die Schulungen auch Inhalte zu den spezifischen Bedarfen von erwachsenen Menschen mit Behinderungen abdecken?
 - b) Inwieweit müssen Pflegeeltern, die erwachsene Menschen mit Behinderungen aufnehmen, die Schulungen nach SGB VIII regelmäßig wiederholen?
 - c) Handelt es sich bei den Schulungen nach SGB VIII um eine Übergangslösung? Wenn ja, welche Alternative ist geplant? Wenn nein, warum nicht?
 - d) Ist geplant, eigene Schulungen für Pflegefamilien, die erwachsene Menschen mit Behinderungen aufnehmen, anzubieten? Wenn ja, ab wann können diese stattfinden und wer wird für die Schulung verantwortlich sein? Wenn nein, weshalb nicht?

Zu 2.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie verfügt über eine fachliche und empirische Expertise in der Auswahl und Bereitstellung von Pflegeelternschulungen. Diese Schulungen sind modular aufgebaut, so dass die relevanten Bereiche von Pflegepersonen für die Betreuung von Erwachsenen besucht werden können. Ein gesonderter Bedarf an getrennten Schulungen zeichnet sich nicht ab. Die meisten Fälle der Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderungen in Pflegefamilien folgen direkt aus einer Pflegeelternschaft von Kindern bzw. Jugendlichen, da das Pflegeverhältnis nach Erreichen der Volljährigkeit direkt fortgesetzt wird. Dementsprechend wurden die entsprechenden Personen bereits umfassend geschult.

3. In Punkt 3.6 des RS Soz. 02/2025 wird die Ausübung einer Berufstätigkeit der Betreuungsperson grundsätzlich ermöglicht, sofern sie mit den Betreuungszielen vereinbar ist. Als Beispiel für einen Grund gegen die Berufstätigkeit wird eine mögliche zeitliche Einschränkung genannt. Welche weiteren Gründe könnten aus Sicht des Senats gegen eine Berufstätigkeit sprechen – auch wenn zeitlich ausreichende Kapazitäten vorhanden wären?
4. Welcher Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Ausübung der Betreuung in einer Pflegefamilie für die benannten Pflegepersonen im Land Berlin? Bitte Art und Umfang des Versicherungsschutzes benennen.
5. Ist es möglich mehr als eine Pflegeperson zu benennen? Wenn ja, welche Gründe bestehen aus Sicht der Senatsverwaltung zwischen der Ungleichbehandlung von unverheirateten sowie gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften zu verschiedenen geschlechtlichen verheirateten Paaren (Fundstelle: RS Soz. 02/2025, Punkt 3 b) Nr. 3)?

Zu 3. bis 5.: Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung hat zum Schutz der leistungsberechtigten Person entschieden, grundsätzlich immer eine Person als verantwortliche Pflegeperson benennen zu lassen. Dadurch wird eine eindeutige Verantwortlichkeit festgelegt und es werden mögliche Ziel- und Zuständigkeitsunstimmigkeiten zwischen den Pflegepersonen ausgeschlossen. Eine Ungleichbehandlung zu verheirateten Paaren kann der Senat nicht erkennen, ausnahmslos in allen Familienformen soll explizit eine Person benannt werden. Damit will der Senat die Vielfalt der Familienformen betonen und Ungleichbehandlungen ausschließen.

Allgemeine Gründe für den Ausschluss einer Berufstätigkeit aufzuzählen ist nicht zielführend und könnte einschränkend wirken, da unterschiedlichste Begleiterscheinungen bei den

verschiedenen Berufsbildern und Umständen einer Berufstätigkeit denkbar sind. Dies ist gemäß §§ 104, 118 SGB IX im Einzelfall im Gesamtplanverfahren zu prüfen.

Die Betreuung eines Menschen mit Behinderung begründet kein Arbeitsverhältnis zwischen der Pflegeperson und dem Land Berlin und somit auch keinen diesbezüglichen Versicherungsschutz. Der Träger der Eingliederungshilfe unterstützt den Menschen mit Behinderung im Rahmen des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses. Der Abschluss eines Versicherungsschutzes obliegt, wie bei anderen Familien auch, den zusammenlebenden Personen.

6. Der Anspruch auf Teilhabeleistungen nach SGB IX unterliegt keiner Altersobergrenze. Wie begründet die Senatsverwaltung die Begrenzung des Anspruchs zur Betreuung in einer Pflegefamilie für erwachsene Menschen mit Behinderungen gem. § 80 SGB IX [Fundstelle: Vertragsmuster unter 2. Betreuungsverhältnis ist auf Erreichen der Regelaltersgrenze beschränkt; RS Soz. 02/2025 6. Aufwandspauschale (ab 67 Lbj. Deckung durch andere Leistungen)]?
7. Das Teilhaberecht kennt bei Leistungen ausschließlich die Anknüpfungspunkte Wünsche und Bedarfe. Inwiefern geht die Senatsverwaltung von einer Reduzierung der Bedarfe ab dem 27. Lebensjahr sowie ab dem 47. Lebensjahr aus? Welche anderen Gründe gibt es aus Sicht der Senatsverwaltung für die Reduzierung ab dem 27. Lebensjahr sowie ab dem 47. Lebensjahr?

Zu 6. und 7.: Die Begründungen der Reduzierung der Aufwandspauschalen für die Betreuung sind im genannten Abschnitt (Nr. 6 des Rundschreibens Soz 02/2025) festgehalten. Die Begrenzung des Betreuungsvertrags soll eine Bedarfsunterdeckung vermeiden. Der Bedarf der Eingliederungshilfe kann durch andere Leistungen ggf. besser gedeckt werden (z. B. nach § 113 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 5 SGB IX).

Diese Maßnahmen dienen dem Schutz der Person mit Behinderungen. Ein Ziel der Eingliederungshilfe ist den leistungsberechtigten Personen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und sie zu befähigen, ihre Lebensplanung und –führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können, vgl. § 90 Abs. 1 SGB IX. Der Senat vollzieht die Zielerfüllung in diesem Sinn nach. Der Mensch mit Behinderung soll mit Hilfe der Pflegefamilie in die Lage versetzt werden, selbstbestimmt und eigenverantwortlich, wirksam und gleichberechtigt teilhaben zu können und wie Menschen ohne Behinderungen die Entscheidung zu treffen, wo und wie eine solche Lebensführung von der Person selbst gewünscht ist. Eine zu starke Fokussierung oder gar eine emotionale oder finanzielle Abhängigkeit soll vermieden werden.

Berlin, den 14. August 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung